

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachdienst Soziale Hilfen,
Großflecken 59,
24534 Neumünster

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und

dem **Verein Notruf Neumünster – Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt e.V.**,
vertreten durch den Vorstand,
Fürstthof 7,
24534 Neumünster

- im Folgenden „Notruf“ genannt -

§ 1

- (1) Der Notruf übernimmt durch seine Fachberatungsstelle und nach Maßgabe einer jeweils von den Vertragsparteien abgestimmten Leistungsbeschreibung für die Stadt nachfolgende Aufgaben wahr:
1. Beratung und Stabilisierung von Frauen nach körperlicher und häuslicher Partnerschaftsgewalt. Pro-aktive Beratung nach polizeilicher Datenübermittlung im Sinne des § 201 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit Teilnahme an kurzfristig einberufenen Fallkonferenzen zur Prävention von Tötungsdelikten im Rahmen des Hochrisikomanagements mit Polizei, Kriminalpolizei, Jugendamt, Suchtberatung u.a.,
 2. Beratung und Stabilisierung von Frauen, die von sexuellem Missbrauch in der Kindheit betroffen sind
 3. Beratung und Stabilisierung von Frauen, die vom Partner oder früheren Partnern vergewaltigt wurden
 4. Organisation von Angeboten für nachfolgende Zielgruppen:
 - a. Begleitung von Betroffenen zur Rechtsantragstelle, zu Anwälten/innen und in gerichtlichen Verfahren
 - b. Beratungsarbeit für Migrantinnen mit Dolmetscherinnen
 - c. Angeleitete Selbsthilfegruppen für Frauen ab 16 Jahren nach sexuellem Missbrauch in der Kindheit, Vergewaltigung oder häuslicher Partnerschaftsgewalt
- (2) Die in Abs. 1 beschriebenen Angebote können auch durch Fachkräfte, welche mit diesen Angelegenheiten befasst sind, und in Einzelfällen auch von Männern als Betroffene oder Angehörige in Anspruch genommen werden.

- (3) Der Notruf übernimmt weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit und Prävention zum Thema Gewalt in Form von Referentinnentätigkeit, Veranstaltungen, Presseartikeln sowie Unterrichtseinheiten für Schülerinnen.

§ 2

- (1) Im Rahmen der unter § 1 beschriebenen Tätigkeiten wird vom Notruf eine Leistungsbeschreibung erstellt.
- (2) Die Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sind vom Notruf niederschwellig und kostenfrei anzubieten.

§ 3

- (1) Der Notruf setzt zur Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben drei festangestellte pädagogische Fachkräfte (3 Teilzeitkräfte) ein. Die entsprechenden Mitarbeitenden des Notrufs sind der Stadt namentlich mit Qualifikation zu benennen.
- (2) Der Notruf stellt die für die Wahrnehmung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 4

- (1) Die durch den Betrieb der Beratungsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch den Notruf verauslagt sowie die notwendige Sachausstattung sichergestellt.
- (2) Als Zuschuss zur Finanzierung der in Abs. 1 genannten Kosten zahlt die Stadt einen jährlichen Festbetrag. Dieser beträgt für das Jahr

2026	70.500 EUR
2027	71.910 EUR
2028	73.348 EUR
2029	74.815 EUR
2030	76.311 EUR

- (3) Die Zuwendung darf nur für den in § 1 genannten Zweck verwendet werden. Die Stadt behält sich vor, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, soweit die Zuwendung für eine anderweitige Aufgabe verwendet wurde und diese anderweitige Verwendung nicht von der Stadt genehmigt wurde.
- (4) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen gleichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

§ 5

- (1) Der Notruf wird die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erbrachten Leistungen auf Grundlage der Leistungsbeschreibung dokumentieren.
- (2) Der Notruf legt der Stadt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Sachbericht mit Kennzahlen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im jeweils zurückliegenden Jahr vor.
- (3) Der Notruf hat der Stadt ferner bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung des für das jeweils zurückliegende Jahr gezahlten Zuschusses vorzulegen. Die Stadt kann verlangen, dass der Notruf für die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben Belege sowie ihre Bücher vorlegt.
- (4) Die vorstehend genannte Frist kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des Notrufs um bis zu 3 Monate verlängert werden.

- (5) Die Stadt behält sich vor, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nach einer angemessenen Verlängerungsfrist nicht termingerecht vorgelegt wurde.

§ 6

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und werden sich regelmäßig über alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten austauschen.
- (2) Im Falle eines personellen Wechsels der Fachkräfte wird der Notruf der Stadt jeweils den Namen und die berufliche Qualifikation der neuen Fachkräfte mitteilen.
- (3) Der Notruf stellt in Fällen von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sicher, dass die in § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII beschriebenen Verfahrensabläufe eingehalten werden.
- (4) Der Notruf verpflichtet sich und stellt sicher, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge der Stadt – auch nach Beendigung des Vertrages – geheim gehalten und nicht an Dritte weitergegeben, sowie die Bestimmungen des Datenschutzes stets eingehalten werden.

§ 7

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2026 und endet spätestens am 31.12.2030.
- (2) Er kann jederzeit von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiter gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Neumünster, den . . . 2025

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Soziale Hilfen

Neumünster, den . . . 2025

Verein Notruf Neumünster
Fachberatung bei häuslicher und
sexualisierter Gewalt e.V.

(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister

Vorstand